



Swen Schulz

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der Berliner SPD-Bundestagsabgeordneten

Swen Schulz, MdB · Deutscher Bundestag · 11011 Berlin

An die
Beauftragte der Bundesregierung für die
Belange der Patientinnen und Patienten
Frau Helga Kühn-Mengel, MdB
Wilhelmstr. 49

10117 Berlin

Postanschrift:
Deutscher Bundestag
11011 Berlin

Besucheranschrift:
Unter den Linden 50, Zimmer 5043

Tel.: (030) 227 – 70185 / 70187

Fax: (030) 227 – 76143

Email: swen.schulz@bundestag.de

Internet: www.swen-schulz.de

Berlin, 14. März 2008

Kinderwunschbehandlung

Sehr geehrte Frau Kühn-Mengel, *LIEBE HALGA,*

ich wende mich heute mit einem Anliegen an Sie, das von Frau Bodendorf vom Informationsportal klein-putz.net an mich herangetragen wurde.

Sie berichtete mir, dass sich der Verein der Selbsthilfegruppen für Fragen ungewollter Kinderlosigkeit (Wunschkind e.V.) gemeinsam mit klein-putz.net vor einiger Zeit im Rahmen einer Unterschriftenaktion mit einem Forderungskatalog für mehr Unterstützung für ungewollt kinderlose Paare an die Bundesministerin für Gesundheit, Frau Ulla Schmidt, gewandt hatte mit der Bitte um Überprüfung und Stellungnahme.

Soweit ich informiert bin, haben Sie sich im September 2006 mit den Vertreterinnen und Vertretern des Vereins getroffen und den Forderungskatalog sowie die Unterschriftensammlung entgegengenommen, da Frau Schmidt selbst verhindert war. Der Verein hat mir die anschließende Korrespondenz mit Ihnen und damit auch Ihr Schreiben vom 29. November 2006 zur Verfügung gestellt. Man hatte sich daraufhin am 10. Dezember 2006 in einem weiteren Schreiben an Sie gewandt, das jedoch leider bis zum heutigen Tage unbeantwortet geblieben ist. Nachfragen erfolgten am 10. Juni 2007 und am 18. September 2007. Auch diese Schreiben blieben bislang unbeantwortet.



Swen Schulz

Mitglied des Deutschen Bundestages

So sehr sich die Vertreterinnen und Vertreter darüber gefreut haben, dass Sie als Patientenbeauftragte die Zeit für das Gespräch gefunden und das Anliegen sehr ernst genommen haben, so groß war auch die Enttäuschung, dass ihr Anliegen danach anscheinend komplett ignoriert wird. Dieses Empfinden der Betroffenen kann ich durchaus nachvollziehen. Auch wenn es in der Angelegenheit zu den einzelnen Punkten unterschiedliche Auffassungen der Beteiligten gibt, sollte es doch möglich sein, auf die weiteren Fragen der Bürgerinnen und Bürger einzugehen. Gerne erfahre ich, warum die weiteren Schreiben durch Ihr Haus nicht weiter beantwortet worden sind.

Nach den mir vorliegenden Informationen stellen sich auch mir in dieser Angelegenheit einige Fragen.

Nach § 27a Abs. 4 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien die medizinischen Einzelheiten. Dazu teilen Sie dem Verein in Ihrem Schreiben vom 29. November 2006 mit, dass diese vom Gemeinsamen Bundesausschuss, „einem Organ der Selbstverwaltung von Ärzten, Krankenkassen und Krankenhäusern *unter Beteiligung der Verbände von Patientinnen und Patienten sowie Selbsthilfegruppen*“, beschlossen wurden. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir die entsprechenden Verbände und Selbsthilfegruppen namentlich benennen könnten.

Des Weiteren würde ich gerne wissen, ob die Ausnahmeregelung für eine künstliche Befruchtung für Frauen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächlich zulässig ist. Sollte dies der Fall sein, schließt sich für mich die Frage an, ob es Erkenntnisse darüber gibt, ob bzw. wie diese Regelung von den Krankenkassen umgesetzt wird.

Weiterhin bin ich daran interessiert zu erfahren, warum es bei den unter 25-Jährigen keine Ausnahmeregelungen für künstliche Befruchtungen gibt, beispielsweise für diejenigen, bei denen schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt feststeht, dass sie aufgrund ihrer medizinischen Indikation keine Chance haben, spontan schwanger zu werden.

Hieran schließt sich meine Frage, ob die Einschränkung des Leistungsanspruches für Frauen zwischen dem 25. und 40. Lebensjahr eher aus fiskalpolitischen oder aus rein medizinischen Gesichtspunkten getroffen worden ist.



Swen Schulz
Mitglied des Deutschen Bundestages

Zudem würde ich gerne wissen, ob es auch medizinische Gründe und Argumente gab, aufgrund derer der Anspruch auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung im Gesetzgebungsverfahren von zunächst in der Regel vier Versuchen auf generell drei Versuche begrenzt worden ist oder ob für diese Entscheidung ausschließlich finanzielle Erwägungen eine Rolle spielten.

Unklar ist mir auch, weshalb – wie vom Verein geschildert - in Deutschland, anders als es die WHO vertritt, Sterilität nicht als Krankheit und damit verbunden die Kinderwunschbehandlung nicht als Krankheitsfolge anerkannt wird, denn soweit ich informiert bin, ist die Ursache von Sterilität meist organisch bedingt.

Weiterhin stellt sich mir dann auch die Frage, warum bei Kinderwunschbehandlungen nicht wenigstens eine Obergrenze der finanziellen Belastbarkeit festgelegt wurde, so dass sich solche Behandlungen auch diejenigen leisten können, denen nur ein geringes Einkommen zur Verfügung steht.

Für die Beantwortung meiner Fragen möchte ich mich schon an dieser Stelle bei Ihnen bedanken. Außerdem würde es mich sehr freuen, wenn Sie eine Möglichkeit sehen, die Schreiben des Vereins trotz allem zu beantworten.

Mit den besten Grüßen

Dr. in

Swen Schulz

Swen Schulz, MdB